

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4456/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66 739

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Gefahrgutverordnung See - GGVS vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714), zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG, vom 24. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1416) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991).
 - 1.2 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBI. I, S. 2022), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I, S. 2378).
 - 1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I, S. 2378).
2. Antragsteller
Stelioplast Roland Stengel
Kunststoffverarbeitung GmbH
Industriestraße 6-8
D-54518 Binsfeld
3. Hersteller der Verpackung
Stelioplast Roland Stengel
Kunststoffverarbeitung GmbH
Industriestraße 6-8
D-54518 Binsfeld

4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Art. 605

4.2 Grundmaße
Länge : 195 mm
Breite: 160 mm

4.3 Höhe
Gesamt : 237 mm
Stapelhöhe: 229 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
5,6 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
5,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD, natur, Stamylen HD 7771 der Fa. DSM/NL

4.7 Werkstoff des Verschlusses
PE-HD, rot, Hostalen GF 4750 der Hoechst AG

4.8 Zeichnungen
Kanister : Anlage 1 (2 Blatt) zum Prüfbericht Nr. 940250
Verschluß : Zeichnungs-Nr. 90-3/120/1a vom 17.08.1990 der
Fa. Gesellschaft für Verschlusstechnik mbH&Co.

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 940250 vom 20.07.1994 der Prüfstelle TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz, Abteilung Verpackung und Gefahrgut, Köthener Straße 33, D-06118 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y1.0Z1.0/110/...../D/BAM 4456 - STP
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber der Standardflüssigkeit:

- Kohlenwasserstoffgemisch Klasse 3 der GGVS/E

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Voraussetzungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klasse 3 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die der o.g. Standardflüssigkeit" gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.

- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf bei der Zuordnung zu der Standard-Flüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch 1,0 g·cm⁻³ (Verpackungsgruppen II und III) nicht überschreiten.

Der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, darf bei der Zuordnung zur Standardflüssigkeit folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- für Stoffe der Klasse 3 der GGVS/GGVE gilt:
Dampfdruck bei 50°C 110 kPa (absolut) bzw. bei 55°C 130 kPa (absolut) bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch.

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15°C) darf 73 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährlichen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die in Nr. 9.5 genannten Grenzdaten dürfen nicht überschritten werden.
- Durch Laborversuche ist nachzuweisen, daß die Wirkung der einzufüllenden gefährlichen Güter auf Probekörper nicht die Wirkung der Standardflüssigkeiten übertrifft.
- Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570 bzw. 575).
- Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter -ROO2-" vom 05. Mai 1994 (Bundesanzeiger Nr. 97) von der BAM für die Bauartzulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt sind. Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu dokumentieren und auf Verlangen der BAM vorzulegen.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 08.08.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik